

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 21.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Dielheim:

„Mitteilungsblatt der Gemeinde Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg, Balzfeld, Unterhof, Oberhof“

durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.05.1972 außer Kraft

Dielheim, den 21. Dezember 1981

Der Bürgermeister

(Gärtner)